



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 02. November 2022

Seite 1 von 2

An die Dezernate 24  
der Bezirksregierungen in  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen VC 3 - 2022 -  
0012560

bei Antwort bitte angeben

- ausschließlich per E-Mail -

Sylvia Herfen

Telefon 0211 855-3289

Telefax 0211 855-3049

sylvia.herfen@mags.nrw.de

**Erlass zu digitalen Lernformen und Selbstlernzeit in Verbindung mit der berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Fortbildungspflichten der Praxisanleitung nach § 4 PflAPrV, § 10 HebStPrV und § 9 ATA-OTA-APrV.**

Die für NRW geltende Regelung, dass die berufspädagogische Zusatzqualifikation und Pflichtfortbildungen für Praxisanleitungen vollständig oder teilweise als Online-Veranstaltungen erfolgen können, ist in Anlehnung an § 2 EpiGesAusbSichV bis zum 25. November 2022 befristet. Ab dem 26. November 2022 gilt die folgende Nachfolgeregelung.

1. Für die Durchführung der berufspädagogischen Zusatzqualifikation und der Pflichtfortbildungen der Praxisanleitung nach § 4 PflAPrV, § 10 HebStPrV und § 9 ATA-OTA-APrV sind digitale Lernformen (Webinar, E-Learning, Online-Training u.a.), welche die Präsenz an einem gemeinsamen Unterrichtsort ersetzen, mit einem Umfang von bis zu 25 Prozent möglich. Die Weiterbildungs- und Fortbildungszertifikate müssen die Information enthalten, in welchem Umfang analoge oder digitale Lernformen eingesetzt wurden.

Für die Pflichtfortbildungen nach der PflAPrV gilt, dass die 24 Stunden auch bei Einsatz von digitalen Lernformen in bis zu vier Themenkomplexe aufgeteilt werden können. Auch wenn die

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

ausgewiesene Dauer digitaler Lerneinheiten in der Regel kleinere Zeiteinheiten umfasst, sollten diese einzelnen digitalen Einheiten einem Themenkomplex zugewiesen werden, der dann zusammenhängend zertifiziert wird.

2. Eine Anrechnung von Selbstlernzeit ist auf den Umfang der 300 Stunden der berufspädagogischen Zusatzqualifikation oder der 24 Stunden des Stundenumfangs der Pflichtfortbildung für Praxisanleitungen nicht vorgesehen. Die Fortbildungsinhalte müssen mit kontinuierlicher Präsenz der Dozentin oder des Dozenten stattfinden und sollten auch bei Onlineangeboten den synchronen Austausch mit der Dozentin oder dem Dozenten enthalten.

Im Auftrag

Gez. Sylvia Herfen